Stadtwerke Langen GmbH — Netzentgelte Strom 2027

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2027 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2027 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Jahrespreissystem	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	3,90	7,68	165,65	1,21
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	5,85	8,48	184,10	1,35
Entnahme aus Niederspannung	10,29	9,38	206,79	1,52

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Monatspreissystem	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	27,61	1,21
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	30,68	1,35
Entnahme aus Niederspannung	34,47	1,52

Blindstrombedarf in ct/kv arh			
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.	Mittelspannungsnetz	1,02	Ct/kWh
	Niederspannungsnetz	1,02	Ct/kWh

Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln derTechnik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:

3,70

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	67,91	81,49	95,08
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	75,59	90,71	105,83
Entnahme aus Niederspannung	84,99	101,98	118,98

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung		
Grundpreis	60,00	€/a
Arbeitspreis	8,92	Ct/kWh

Netzentgelte für E-Nachtspeicherheizung, E-Direktheizung, E-Wärempumpen und E-Mobilität mit abschaltbarem Bezug. Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers. [1]

Grundpreis	35,00	€/a
Arbeitspreis	4,00	Ct/kWh

[1] Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass die Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde und dass der Netzbetreiber über Rundsteuerempfänger oder CLS die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann:

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 Stunden bis zu 6 Stunden sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 Stunden und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangen Sperrzeit sein.

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2027 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2027 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Netzentgelte für vom Netzbetreiber steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne ¼-h-Leistungsmessung nach §14 a EnWG [2]

Modul 1
SLP Niederpsannung ohne Leistungsmessung

Grundpreis		60,00	€/a
Arbeitspreis		8,92	Ct/kWh
Pauschale Reduzierung		134,13	€/a

Modul 1
RLM - Niederpsannung mit Leistungsmessung

< 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Leistungspreis	10,29	€/kWa
< 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Arbeitspreis	9,38	Ct/kWh
> 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Leistungspreis	206,79	€/kWa
> 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Arbeitspreis	1,52	Ct/kWh
Pauschale Reduzierung		134,13	€/a

Modul 1
RLM - Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)

< 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Leistungspreis	5,85	€/kWa
< 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Arbeitspreis	8,48	Ct/kWh
> 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Leistungspreis	184,10	€/kWa
> 2.500 h/a Vollbenutzungsstunden	Arbeitspreis	1,35	Ct/kWh
Pauschale Reduzierung		134,13	€/a

Modul 2

Arbeitspreis	3,57	Ct/kWh

Modul 3
Zeitvariables Netzentgelt

Tarifstufe	Uhrzeiten		
Standardtarif	00:00 - 10:00	8,92	Ct/kWh
	14:00 - 17:00	8,92	Ct/kWh
	22:00 - 00:00	8,92	Ct/kWh
Hochtarif	17:00 - 22:00	10,99	Ct/kWh
Niedrigtairf	10:00 - 14:00	3,57	Ct/kWh

Modul 3 kann vom Betreiber einer oder mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zusätzlich zu Modul 1 ausgewählt werden. Jede der oben aufgeführten Tarifstufen kommt innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums mindestens einmal zur Anwendung. Die im Modul 3 genannten Preise verstehen sich zuzüglich eines Grundpreises in Höhe von derzeit 60,00 € pro Jahr.

[2] Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass der Netzbetreiber z. B. über Rundsteuerempfänger oder CLS die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann. Der Maximalbezug bei Steuerung beträgt dann 4,2 kW je steuerbare Verbrauchseinrichtungen pro Letztverbraucher – ggf. Anwendung eines Gleichzeitigkeitsfaktors bei mehr als einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bzw. Verbrauchsart. Dauer der Steuerung bzw. Reduktion maximal 2 Stunden pro Tag.

[2] Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.v. § 14a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erhalten nach Maßgabe der derzeit in Konsultation befindlichen Festlegung der Bundesnetzagentur „zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG…“ (BK8-22/010-A, 2. Konsultationsfassung) wahlweise eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder eine Reduzierung in Höhe von 60 % auf den Arbeitspreis (Modul 2). Dabei handelt es sich um einen derzeit noch vorläufigen Stand - die finalen Modalitäten der Entgeltreduzierung werden nach erfolgter Veröffentlichung der finalen Festlegung bekanntgegeben.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2027 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2027 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung

(regelmäßige Messung nach StromNZV)	€/a
Entnahme aus der Mittelsp	512,07
Entnahme MS bei kundenseitig geste	381,10
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspanr	402,62
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseit	373,96

Preise für Messstellenbetrieb, Messung , Datenbereitstellung für Kunden ohne Leistungsmessung

Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.

	€/a
Eintarifzähler	14,70
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	27,00
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	27,00
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *	33,68
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	25,97

Preise für Messzusatzleistungen

Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	16,53
Stromwandlersatz dreiphasig	28,66
Bereitstellung+ Betrieb GSM–Modem inkl. Karte	238,57
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz–Modem	175,35
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	62,40
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	180,00

* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

Zusatzentgelte

Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“/ “Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.

Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung

	€/a
mME für Letztverbraucher	16,81
mME für Anlagenbetreiber	16,81

Zusatzleistungen

Stromwandlersatz für Niederspannung	28,66
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	16,53
Zusätzliche Ablesung	5,20

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

Stadtwerke Langen GmbH — Netzentgelte Strom 2027

Voraussichtliche Entgelte ab dem 1.1.2027 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2027 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			0,11 ct/kWh
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einer Umlage auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:
https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2026	Werte 2027	
Alle Letztverbraucher	0,446	0,451	ct/kWh

Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:
https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2026	Werte 2027	
A' alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	1,559	2,027	ct/kWh
B' alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050	0,050	ct/kWh
C' produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,025	ct/kWh

Aufschläge gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshoreumlage)

Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.
Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:
https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht

Kundengruppe / Verbrauchszone	Werte 2026	Werte 2027	
Alle Letztverbraucher	0,941	1,143	ct/kWh

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.